

Neufassung der Satzung des Vereins Tour41 e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen

„Tour41 e.V.“

(2) Er hat seinen Sitz in Kürten.

(3) Der Verein ist in dem Vereinsregister bei dem Amtsgericht Köln unter VR 19474 eingetragen.

(4) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck, Konkretisierung des Vereinszwecks

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung, die Hilfe für Opfer von Straftaten, die Förderung der Kriminalprävention sowie die Förderung mildtätiger Zwecke.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

1. Individuelle zielgruppen- und bedarfsorientierte Informationsveranstaltungen, Seminare und Workshops
2. Aufklärung und Information der Öffentlichkeit zur Enttabuisierung der Themen sexueller Missbrauch und sexualisierte Gewalt
3. Herbeiführung von Gesetzesänderungen
4. Entwicklung und Durchführung von Präventionskonzepten zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Kindesmissbrauch bzw. sexualisierter Gewalt
5. Aufbau von Akuthilfemaßnahmen für Opfer sexueller Gewalt und Missbrauch in der Kindheit
6. Schaffung von Beratungsstrukturen für Betroffene, Angehörige und Bezugspersonen
7. Ausbau der bundesweiten Vernetzung von bereits bestehenden Aktions- und Arbeitsgruppen, (Fach-)Beratungsstellen, Institutionen u.a. zur Entwicklung gemeinsamer Strategien im Themenbereich des Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt
8. Unterstützung hilfsbedürftiger Personen

§ 3 Gemeinnützigkeit, Selbstlosigkeit, Mittelverwendung

- (1) Der Verein Tour41 e.V. mit Sitz in Kürten verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Ehrenamtlich für den Verein tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. Der Auslagenersatz kann auf der Basis erfasster durchschnittlicher Aufwendungen pauschaliert ohne Einzelnachweise geleistet werden. Die Pauschale ist spätestens alle zwei Jahre anhand von Einzelbelegen darauf zu überprüfen, ob sie noch den durchschnittlichen tatsächlichen Aufwendungen entspricht.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, ehrenamtlich für den Verein tätigen Personen über den Ersatz tatsächlicher Aufwendungen hinaus für ihre Tätigkeit eine Entschädigung im Rahmen der sog. Ehrenamtszuschale nach § 3 Nr. 26 a EStG zu zahlen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die innerhalb des Vereins aktiv an der Verwirklichung der Vereinsziele mitwirken und einen über die finanzielle Förderung hinausgehenden Beitrag zur Erreichung der Vereinsziele leisten.
- (3) Der Aufnahmeantrag ist in Textform zu stellen. Der Aufnahmeantrag gilt als Anerkennung der Satzung. Über den Aufnahmeantrag als ordentliches Mitglied entscheidet das Präsidium. Über den Aufnahmeantrag als förderndes Mitglied entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung der Aufnahme ist dem/der Antragsteller/in bekanntzugeben. Ist der/die Antragsteller/in minderjährig, ist der Aufnahmeantrag durch den/die gesetzliche/n Vertreter/in zu stellen.

- (4) Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Antragsteller/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet. Die Berufung ist schriftlich innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids beim Vorstand einzulegen. Über die Berufung entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- (5) Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.
- (6) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Beschluss über die Aufnahme. In diesem Fall gilt der Aufnahmeantrag als Anerkennung dieser Satzung. Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand ihre Adresse und jede Adressänderung mitzuteilen. Mitglieder sollen dem Vorstand auch eine E-Mail-Adresse mitteilen, unter der sie erreichbar sind.
- (7) Das Präsidium kann natürlichen und juristischen Personen, die sich in besonderer Weise um die Verwirklichung der Vereinsziele verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft im Verein anbieten und bei Annahme des Angebots darüber entscheiden. Die Mitglieder sind hierbei zu Vorschlägen aufgerufen. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch freiwilligen Austritt des Mitglieds (Abs. 2)
 - b) durch Streichung von der Mitgliederliste (Abs. 3)
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein (Abs. 4)
 - d) mit dem Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber dem Verein. Die Austrittserklärung ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (3) Ein ordentliches Mitglied kann durch Beschluss des Präsidiums, ein förderndes Mitglied durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung in Textform mit der Zahlung des Beitrags ganz oder teilweise im Rückstand ist. Auf diese Möglichkeit ist in der 2. Mahnung hinzuweisen. Die Streichung ist dem Mitglied in Textform mitzuteilen. Ein ordentliches Mitglied kann durch Beschluss des Präsidiums, ein förderndes Mitglied durch Beschluss des Vorstands auch von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn sein Aufenthaltsort seit mehr als zwei Jahren unbekannt ist und es mit der

Beitragszahlung im Rückstand ist. Einer vorherigen Mahnung und der Mitteilung der Streichung bedarf es in diesem Fall nicht.

- (4) Ein ordentliches Mitglied kann durch Beschluss des Präsidiums, ein förderndes Mitglied durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied in Textform mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung offen, welche dann endgültig entscheidet. Die Berufung ist schriftlich binnen eines Monats ab Zugang der Mitteilung des Ausschlusses beim Vorstand einzulegen. Über die Berufung entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Berufung an die Mitgliederversammlung und die Anrufung eines ordentlichen Gerichts haben keine aufschiebende Wirkung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung oder der Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung ruhen die Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Mitglieds.
- (5) Ein ausscheidendes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil des Vereinsvermögens.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Jahresbeiträgen verpflichtet. Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
- (2) Beiträge, zu denen die Mitglieder nach dieser Satzung zur Zahlung gegenüber dem Verein verpflichtet sind, werden auch nicht anteilig erstattet, wenn ein Mitglied vorzeitig aus dem Verein – gleich aus welchem Grund – ausscheidet.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (4) Durch Beschluss des Präsidiums kann einem Mitglied der Beitrag in besonderen Fällen für ein Jahr gestundet, ganz oder teilweise erlassen werden, auch mehrfach.
- (5) Befindet sich ein Mitglied mit der Entrichtung seines Beitrags im Rückstand, so ruht dessen Stimmrecht so lange, bis der Rückstand ausgeglichen ist.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,

b) das Präsidium und

c) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens alle zwei Jahre durch das Präsidium einberufen (ordentliche Mitgliederversammlung). Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von 30 % sämtlicher Vereinsmitglieder oder 30 % der ordentlichen Mitglieder in Textform unter Angabe der Gründe vom Präsidium verlangt wird.

(2) Die Einladung erfolgt mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag des Versandes bzw. der Veröffentlichung der Einladung und der Tag der Mitgliederversammlung nicht mitgerechnet. Die Einladung kann in Textform und/oder durch Bekanntgabe auf der Vereinshomepage erfolgen.

Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind in Textform bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Präsidium einzureichen. Sie sind den Mitgliedern vor der Versammlung zu übermitteln. Die Mitgliederversammlung entscheidet zu Beginn über die beantragte Erweiterung der Tagesordnung.

(3) Das Präsidium kann beschließen, Vereinsmitgliedern zu ermöglichen,

a) an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte während der Mitgliederversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder

b) ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben oder

c) die Mitgliederversammlung ausschließlich im Wege der elektronischen Kommunikation abzuhalten oder

d) Beschlüsse der Mitglieder durch Abstimmung in Textform zu fassen. Bei der Abstimmung in Textform sind alle Mitglieder zu beteiligen und ist mit der Aufforderung eine Frist für die Stimmabgabe zu setzen, die mindestens zwei Wochen betragen muss; für diese Form der Beschlussfassung gelten § 10 Abs. 3, 5 und 6 der Satzung entsprechend.

Widersprechen mindestens 25 % sämtlicher Vereinsmitglieder einem Verfahren nach Buchstabe a) bis d), ist die Mitgliederversammlung unverzüglich als reine Präsenzveranstaltung einzuberufen, es sei denn, eine Präsenzveranstaltung ist aus rechtlichen Gründen nicht möglich und eine Beschlussfassung zur Vermeidung wesentlicher Nachteile für den Verein dringend geboten.

- (4) Jedes volljährige ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht; sie nehmen an der Mitgliederversammlung beratend teil und können Anträge stellen.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- a) die strategischen Grundsatzentscheidungen für die Arbeit des Vereins,
- b) die Entgegennahme der Jahresberichte des Präsidiums und des Vorstandes,
- c) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Präsidiums,
- d) die Entlastung des Präsidiums und des Vorstandes,
- e) die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags,
- f) die Wahl des Kassenprüfers,
- g) die Änderung der Satzung,
- h) die Berufung eines abgelehnten Bewerbers um eine Mitgliedschaft sowie die Berufung gegen den Ausschluss eines Mitglieds,
- i) die Auflösung des Vereins.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorsitzende des Präsidiums leitet die Mitgliederversammlung. Ist dieser verhindert, wird die Mitgliederversammlung vom stellvertretenden Vorsitzenden des Präsidiums, bei dessen Verhinderung von einem anderen Präsidiumsmitglied geleitet. Ist kein Präsidiumsmitglied zugegen, wird der Leiter von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Einem Nichtmitglied kann der Zutritt zur Mitgliederversammlung als Gast gewährt werden. Über die Zulassung als Gast entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Jede form- und fristgerecht einberufene Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen, wenn der Versammlungsleiter keine andere Art der Abstimmung bestimmt. Sie haben geheim zu erfolgen, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies beantragt.

- (5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit, soweit sich aus dem Gesetz oder dieser Satzung kein höheres Mehrheitserfordernis ergibt. Für die Beschlussfassung gilt die Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben.
- (6) Zu einem Beschluss über eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von drei Vierteln erforderlich. Beschlüsse über Satzungsänderungen können nur nach vorheriger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (7) Bei Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und über die Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
- (8) Hat bei Wahlen im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Sie soll Feststellungen enthalten, über Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die Art der Abstimmung und die einzelnen Abstimmungsergebnisse. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung und der exakte Wortlaut der geänderten Bestimmung anzugeben.

§ 11 Präsidium

- (1) Das Präsidium überwacht die Führung der Geschäfte sowie die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch den Vorstand. Es hat ein unbeschränktes Auskunfts- und Informationsrecht.
- (2) Das Präsidium besteht aus mindestens zwei, maximal fünf natürlichen Personen, darunter der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Präsidiums. Über die Anzahl der Präsidiumsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung vor Beginn der Wahl. Die Mitglieder des Präsidiums müssen ordentliches Mitglied des Vereins sein. Sie dürfen nicht zugleich Mitglied des Vorstands oder beim Verein angestellt sein. Entfällt die Wählbarkeit nach der Wahl, endet die Mitgliedschaft im Präsidium mit dem Wegfall der Wählbarkeit. Die Wahl erfolgt einzeln, als Listenwahl, als verbundene Einzelwahl oder im Block. Auf Verlangen von einem Viertel der insgesamt anwesenden Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung über den Wahlmodus, im Übrigen der Versammlungsleiter. Bei der verbundenen Einzelwahl sind die Bewerber in der Reihenfolge der erzielten Stimmzahl gewählt.

Abstimmung im Block ist nur zulässig, wenn die Zahl der Bewerber die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht übersteigt und kein ordentliches Mitglied dem widerspricht.

- (3) Die Amtszeit der Präsidiumsmitglieder beträgt in der Regel 4 Jahre. Mehrere Amtszeiten sind möglich. In Ausnahmefällen, z. B. im Rahmen der Nachwahl, ist auch eine Wahl für eine kürzere Amtszeit möglich; darüber entscheidet die Mitgliederversammlung vor der Wahl. Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Präsidiums jederzeit mit einer Mehrheit von drei Vierteln abberufen; der Tagesordnungspunkt muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt werden. Präsidiumsmitglieder bleiben bis zur Wahl des neuen Präsidiums oder ihrer Abwahl im Amt. Bei Unterschreiten der Mitgliederzahl des Präsidiums bleibt seine Beschlussfähigkeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung unberührt.
- (4) Das Präsidium hat folgende Aufgaben:
 - a) Berufung und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie Vertretung des Vereins gegenüber dem Vorstand in allen weiteren rechtlichen Angelegenheiten
 - b) Beratung von Beschlussvorlagen des Vorstands für die Mitgliederversammlung
 - c) Beratung und Beschlussfassung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans sowie der strategischen Planung
 - d) Entgegennahme der Berichterstattung des Vorstands, insbesondere von Quartalsberichten
 - e) Entscheidung über wesentliche Abweichungen von den Planungen
 - f) Feststellung des Jahresabschlusses
 - g) Entscheidung über ihm vom Vorstand vorgelegte Beschlussgegenstände
 - h) Empfehlung an die Mitgliederversammlung zur Entlastung des Vorstandes
 - i) Beratung und Beschluss der Geschäftsordnung für Präsidium und Vorstand.
- (5) Besteht das Präsidium aus weniger als drei Mitgliedern, wird der Verein gegenüber dem Vorstand durch ein Mitglied des Präsidiums, sonst durch zwei Präsidiumsmitglieder gemeinsam in allen Vertrags- und sonstigen Rechtsangelegenheiten vertreten.
- (6) An den Sitzungen nimmt der Vorstand ohne Stimmrecht teil, soweit das Präsidium im Einzelfall die Teilnahme nicht ausschließt.
- (7) Eine Sitzung findet ferner statt, wenn mindestens zwei Mitglieder des Präsidiums oder der Vorstand sie unter Angabe von Gründen beantragen. Sie muss längstens drei Wochen nach Eingang des Antrags auf Einberufung stattfinden. Erfolgt die Einberufung nicht fristgerecht, können die Antragsteller die Einladung unter Mitteilung des Sachverhalts selbst vornehmen.

- (8) Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Es ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner amtierenden Mitglieder beschlussfähig.
- (9) Über die Beschlüsse des Präsidiums und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben. Sie ist den Mitgliedern des Präsidiums innerhalb von einem Monat in Textform bekannt zu geben; Einwendungen sind nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe möglich.
- (10) Mit Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Präsidiums sind auch Beschlussfassungen im Umlaufverfahren, digitale oder fernmündliche Beratung und Stimmabgabe, nachträgliche Stimmabgabe einzelner Mitglieder innerhalb einer bei Beschlussfassung festgelegten angemessenen Frist und die Nachreichung von Unterlagen oder eine Mischung der genannten Beschlussformen zulässig. Sofern nicht alle an der Beschlussfassung beteiligten Mitglieder persönlich anwesend waren, ist den Mitgliedern des Präsidiums ein Protokoll der Beschlussfassung unverzüglich zuzuleiten.
- (11) Das Präsidium ist ehrenamtlich tätig, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt. Die Mitgliederversammlung kann eine Vergütung der Präsidiumstätigkeit im Rahmen des Ehrenamtsfreibetrages gemäß § 3 Nr. 26a EStG in der jeweils gültigen Fassung beschließen.
- (12) Das Präsidium beschließt nach Anhörung des Vorstandes eine Geschäftsordnung für die Arbeit von Präsidium und Vorstand. Dabei können insbesondere Ressortverantwortlichkeiten innerhalb der Organe, Aufgaben und Informationspflichten im Rahmen des Controllings und die jeweiligen organinternen Geschäftsabläufe festgelegt werden.
- (13) Die Mitglieder des Präsidiums haften gegenüber dem Verein nur bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverletzung.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu drei Personen. Das Präsidium kann einen Vorsitzenden oder einen Sprecher des Vorstandes bestimmen.
- (2) Im Außenverhältnis ist jedes Vorstandsmitglied einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Das Präsidium kann die Geschäftsverteilung zwischen den Vorstandsmitgliedern regeln und Beschränkungen der Vertretungsbefugnis im Innenverhältnis vornehmen. Durch das Präsidium können Vorstandsmitgliedern im Einzelfall oder generell für Geschäfte zwischen dem Verein und einer Gesellschaft, an der der Verein mehrheitlich beteiligt ist, von

den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden. Eine solche Befreiung bedarf zwingend der Schriftform.

- (3) Die Vorstandsmitglieder sind in der Regel gegen Vergütung tätig und leisten ihre Dienste auf Grund eines Dienstvertrages mit dem Verein.
- (4) Die Bestellung der Vorstandsmitglieder erfolgt auf unbestimmte Zeit. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zu ihrer Abberufung oder schriftlichen Erklärung der Amtsniederlegung gegenüber dem Präsidium im Amt.
- (5) Beschlüsse des Vorstandes bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt; in diesem Fall kann jedes Vorstandsmitglied eine Entscheidung durch das Präsidium beantragen. Dieses entscheidet endgültig. Die Ausführung des so gefassten Beschlusses obliegt dem Vorstand.
- (6) Die Zahl und Häufigkeit der Vorstandssitzungen bestimmt der Vorstand nach Maßgabe der Erfordernisse des Vereins selbst. Soweit die Geschäftsordnung keine abweichende Regelung trifft, ist jedes Vorstandsmitglied zur formlosen Einberufung einer Vorstandssitzung berechtigt. Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und von den Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
- (7) Mit Zustimmung aller Vorstandsmitglieder sind auch Beschlussfassungen im Umlaufverfahren, digitale oder fernmündliche Beratung und Stimmabgabe, nachträgliche Stimmabgabe einzelner Mitglieder innerhalb einer bei Beschlussfassung festgelegten angemessenen Frist oder eine Mischung der genannten Beschlussformen zulässig.
- (8) Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Präsidiums mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsleiters. Die Vorstandsmitglieder sind zur vertrauensvollen Zusammenarbeit verpflichtet.

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere

- a) die Einhaltung und Umsetzung des strategischen Konzepts für den Verein,
 - b) die Sicherstellung eines adäquaten Risiko- und Qualitätsmanagements für den Verein,
 - c) die zeitnahe Aufstellung des Jahresabschlusses
 - d) die Erstellung eines jährlichen Wirtschafts- und Investitionsplanes,
 - e) die unverzügliche Information des Präsidiums über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung des Vereins von wesentlicher Bedeutung sind, insbesondere über Umstände, die die personelle, rechtliche oder finanzielle Lage grundlegend verändern.
- (9) Der Vorstand berichtet dem Präsidium regelmäßig in dessen Sitzungen und in Form eines schriftlichen Quartalsberichts. In der letzten Präsidiumssitzung eines Geschäftsjahres berichtet der Vorstand darüber hinaus über die Planung der folgenden drei Jahre.

- (10) Satzungsänderungen, die von einem Gericht, Aufsichts- oder Finanzbehörden verlangt werden, um eine Eintragung in das Vereinsregister zu erlangen oder die Gemeinnützigkeit zu erlangen oder aufrecht zu erhalten, kann der Vorstand beschließen. Der Beschluss bedarf im Innenverhältnis der Zustimmung des Präsidiums. Die so beschlossene Satzungsänderung ist der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 13 Rechnungsprüfung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt für das laufende Geschäftsjahr ein bis zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Präsidium, noch dem Vorstand angehören dürfen. Aufgaben der Rechnungsprüfer sind die Prüfung der Buchführung einschließlich des Jahresabschlusses und der Bericht über das Ergebnis der Prüfung in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Rechnungsprüfer können jederzeit unangekündigt Zugang zu den Büchern, Kontounterlagen und Kassen des Vereins verlangen. Auf ihr Verlangen sind sie vom Präsidium anzuhören.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann anstelle oder neben der Prüfung durch Rechnungsprüfer*innen die Prüfung durch eine*n Angehörige*n der steuerberatenden und/oder wirtschaftsprüfenden Berufe oder einer entsprechenden Gesellschaft beschließen. Dabei kann die Mitgliederversammlung auch den Gegenstand der Prüfung durch die Rechnungsprüfer*innen einschränken.

§ 14 Haftung der Vereinsorgane und Vertreter

Ehrenamtlich für den Verein tätige Personen haften dem Verein für Schäden, die sie bei ihrer Tätigkeit für den Verein verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Soweit sie einem Dritten gegenüber zum Ersatz eines in Ausführung der ihm obliegenden Verrichtung verursachten Schadens verpflichtet, können sie vom Verein Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 2 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- (2) Der Auflösungsbeschluss bedarf der Mehrheit nach § 10 Abs. 7 dieser Satzung.
- (3) Die Liquidation erfolgt durch die Vorstandsmitglieder, die im Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses im Amt sind, sofern die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit keine anderen Liquidatoren bestimmt.

§ 16 Vermögensanfall (Anfallberechtigung)

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Dunkelziffer e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Dunkelziffer e.V. soll das zugefallene Vermögen im Rahmen seiner Satzung zur Förderung der Volks- und Berufsbildung, Hilfe für Opfer von Straftaten, zur Förderung der Kriminalprävention sowie zur Unterstützung hilfsbedürftiger Personen verwenden.

§ 17 Übergangsvorschriften

- (1) Die Amtszeit der in der Mitgliederversammlung am 18.07.2021 gewählten Mitglieder des Präsidiums beginnt mit der Eintragung der Satzungsänderung im Vereinsregister.
- (2) Bei der Wahl in der Mitgliederversammlung am 18.07.2021 sind auch Mitglieder des Vorstandes in das Präsidium wählbar. In das Präsidium gewählte Vorstandsmitglieder scheiden mit der Eintragung der Satzungsänderung in dem Vereinsregister aus dem Vorstand aus.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Fassung der Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 18.07.2021 beschlossen worden und tritt mit der Eintragung der Satzungsänderung im Vereinsregister in Kraft.